

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

1. **Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses**
2. *nachrichtlich:*
stellvertretenden Ausschussmitglieder
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Herr Wolf**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 wo-br/bo

23. 6. 2011

Niederschrift

über die 36. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, 6. 4. 2011, beim Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:20 Uhr

Anwesenheit:

a) Mitglieder

Herr Klaus Marske, Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg (Vorsitzender)
Frau Christine Ost, Rechtsamtsleiterin, Stadt Bernburg (stellv. Ausschussvorsitzende)
Herr Mario Brauns, Bau- und Ordnungsamtsleiter, Stadt Könnern
Herr Stefan Dammhayn, Bürgermeister, Bad Schmiedeberg
Herr Volker Friedrich, Dezernent, Stadt Wernigerode
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Oberbürgermeister, Stadt Stendal
Herr Thomas Nemson, Hauptamtsleiter, Stadt Merseburg
Herr Peter Otto, Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels
Herr Peter Schwindack, Hauptamtsleiter, Stadt Jerichow
Herr Dr. Bernd Wiegand, Beigeordneter für Sicherheit, Gesundheit und Ordnung, Stadt Halle
Frau Anja Wöbken, Hauptamtsleiterin, Gemeinde Südharz

b) Stellvertreter:

Herr Gerhard Bieler, Abteilungsleiter Recht und Liegenschaften, Stadt Halberstadt
 Frau Gabriele Pohl, Rechtsamtsleiterin, Stadt Schönebeck

c) Gäste:

Frau Bunge, Zentrale Vergabestelle, Landeshauptstadt Magdeburg, (zeitweise)
 Herr Jens Koch, Leiter der Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und Controlling, Landeshauptstadt Magdeburg, (zeitweise)

d) Landesgeschäftsstelle:

Herr Thomas Wolf, Referent

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses

TOP 3: Verlustvortrag bei Eigenbetrieben - Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28. 2. 2011

TOP 4: Ausschreibung von kommunalen Führungspositionen

TOP 5: Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen

TOP 6: Vergaberechtsprobleme

TOP 7: Herausgabe von Gruppenauskünften aus dem Melderegister an Parteien

TOP 8: Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung

TOP 9: Verschiedenes

- Feuerwehrbeschaffungskartell
- Neuabschluss von Konzessions- und Straßenbeleuchtungsverträgen

Zu TOP 1: Begrüßung

Herr Marske, der Ausschussvorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Verlustvortrag bei Eigenbetrieben; Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28. 2. 2011

Herr Marske geht sehr ausführlich auf die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes zum Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ ein. Da die Stadt Magdeburg das Rechnungswesen bereits auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, ist für den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ ein Wirtschaftsplan nach § 110 Abs. 3 Satz 2 GO LSA aufzustellen. Gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA muss der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5, 6 EigBG besteht für den Eigenbetrieb die Möglichkeit, einen etwaigen Jahresverlust vorzutragen bzw. durch Gewinnvorträge, eigene Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen. Da der Eigenbetrieb auch in den kommenden Jahren keine Gewinne erwirtschaftet, sieht das Landesverwaltungsamt von einer Anwendung des § 13 Abs. 5, 6 EigBG ab.

Herr Marske weist auf die Bedeutung der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes für Kulturbetriebe jeglicher Art hin. Dieser Bereich ist seit jeher defizitär. Rücklagen wurden bis jetzt nicht gebildet.

Frau Wöbken sieht die von Herrn Marske geschilderte Problematik auch auf ihre Gemeinde zukommen. Es fehlen noch die Jahresabschlüsse. Herr Marske fordert für die Stadt Magdeburg, die auch für das Umland eine Vielzahl kultureller Einrichtungen vorhält, ein nach sächsischem Vorbild gestaltetes Kulturraumgesetz bzw. einen Hauptstadtvertrag. Notwendig ist auf jeden Fall die Diskussion im Land darüber, was an kulturellem Mindeststandard dem Bürger zur Verfügung stehen soll. Entsprechend könne auch das FAG ausgestaltet werden.

Herr Kleefeldt ist der Auffassung, dass der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ nicht beanstandet worden wäre, hätte die Stadt Magdeburg das Defizit i. H. v. 566.500 Euro aus ihrem Haushalt ausgeglichen. Herr Dr. Wiegand weist darauf hin, dass es das Ziel der letzten Änderung des Eigenbetriebsgesetzes gewesen ist, die Anhäufung von Verlusten zu unterbinden.

Zu TOP 4: Ausschreibung von kommunalen Führungspositionen

Frau Ost bedauert, dass in Bernburg Führungspositionen in kommunalen Gesellschaften nicht nach einem festgelegten geordneten Verfahren besetzt werden. Für sie gehören dazu die Ausschreibung der Position und die Auswahl der Bewerber nach festgelegten Kriterien. Herr Kleefeldt betont ausdrücklich den Wert der Ausschreibung von Führungspositionen für kommunale Gesellschaften.

Herr Koch, Leiter der Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und Controlling der Landeshauptstadt Magdeburg, unterscheidet zwei Fälle. Soweit der Inhaber einer Geschäftsführerposition nach Ablauf eines Vertrages eine Vertragsverlängerung anstrebt, erarbeitet die Beteiligungsverwaltung ein Votum für den Aufsichtsrat. Für den Fall, dass ein neuer Geschäftsführer gesucht werden muss, legt Herr Koch die Verfahrensweise der Stadt Magdeburg anhand der als Anlage beigefügten Dienstanweisung dar.

Herr Otto stellt fest, dass der Stadtrat bei der Besetzung von Führungspositionen von seinem Mitspracherecht Gebrauch machen will. Für Herrn Schwindack bestellt der Stadtrat den Geschäftsführer. Herr Koch betont, dass die Stadt Magdeburg Wert darauf legt, Mehrheitsgesellschafter zu sein. Die Gemeindeordnung ist seiner Auffassung so angelegt, dass die Gemeinde auch ihren Einfluss in den Gesellschaften geltend machen soll. Gibt es Mitgesellschafter, wird ein Konsens angestrebt. Frau Ost regt an, dass der SGSA in sein Internetangebot unter der Rubrik Muster/Musteranweisungen den Public Corporate Governance Codex der Stadt Magdeburg und die von Herrn Koch vorgestellte Dienstanweisung einstellt. Auch Herr Schwindack ist an Mustern interessiert.

Zu TOP 5: Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen

Der Ausschuss diskutiert darüber, wie mit dem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 24.11.2010 zur Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen umzugehen ist. Für das Oberverwaltungsgericht ist es unverzichtbar, dass auch die Unterschrift als nach der GO LSA notwendiges Element des Rechtssetzungsverfahrens mit der Satzung veröffentlicht wird.

Herr Marske ist der Auffassung, dass die Stadt Magdeburg alle bereits beschlossenen Satzungen neu mit einem Ausfertigungsvermerk veröffentlichen muss. Für Herrn Otto müssen die Satzungen ausgefertigt werden, eines weiteren Vermerkes bedarf es nicht. Herr Kleefeldt berichtet, dass unter die Satzung die eingescannte Unterschrift des Oberbürgermeisters gesetzt wird. Für Frau Ost ist ein Ausfertigungsvermerk nicht erforderlich. Herr Schwindack spricht sich dafür aus, das Antwortschreiben des Innenministeriums auf die Anfrage des SGSA vom 15.02.2011 in dieser Angelegenheit abzuwarten. Herr Kleefeldt empfiehlt, in jedem Fall die Hauptsatzung und damit auch die in ihr enthaltene Bekanntmachungsregelung neu mit der Unterschrift des Bürgermeisters zu veröffentlichen.

Zur Frage, ob die Ausfertigung vor oder nach einer Genehmigung erfolgen sollte, ist Herr Kleefeldt der Auffassung, dass die Ausfertigung nach der Genehmigung erfolgen sollte. Auch Herr Marske ist der Auffassung, dass die Ausfertigung erst nach der Vorlage der Genehmigung bzw. nach Fristablauf erfolgen kann.

Zu TOP 6: Vergaberechtsprobleme

Gegenstand der Diskussion der Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses ist die Frage, ob bei der Vergabe von Bauleistungen für die Berechnung des Auftragswertes auf das Gesamtvorhaben oder auf die einzelne Baumaßnahme abzustellen ist. Herr Otto und Herr Nemson verweisen darauf, dass der Einführungserlass des Wirtschaftsministeriums vom 22.11.2006 gerade keinen Verweis auf § 3 Vergabeverordnung enthält und deswegen bei der Berechnung des Auftragswertes auf die einzelne Baumaßnahme abzustellen ist. Mit dem Inkrafttreten des neuen Einführungserlasses für die VOB, VOL und VOF vom 6. 12. 2010, der einen Verweis auf § 3 Vergabeverordnung enthält, ändert sich die Rechtslage.

Herr Wolf berichtet von seinem Gespräch in dieser Angelegenheit mit dem zuständigen Referat des Wirtschaftsministeriums. Bei der Bestimmung des Auftragswertes ist gemäß § 3 Vergabeverordnung auf den Gesamtauftragswert abzustellen. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen das im Vergaberecht geltende allgemeine Umgehungsverbot vor. Frau Bunge, bestätigt aus ihrer Sicht die Rechtsauffassung des Wirtschaftsministeriums.

Das Antwortschreiben des Ministeriums auf das Anschreiben des SGSA vom 23.03.2011 in dieser Angelegenheit soll umgehend an die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses weitergeleitet werden.

Zu TOP 7: Herausgabe von Gruppenauskünften aus dem Melderegister an Parteien

Herr Marske erklärt für die Stadt Magdeburg, dass gemäß einem Stadtratsbeschluss keine Gruppenauskünfte aus dem Melderegister an Parteien gegeben werden. Herr Otto stellt für die Stadt Weißenfels fest, dass die Stadt generell keine Gruppenauskünfte aus dem Melderegister gibt. Frau Ost bestätigt die Praxis der Stadt Weißenfels auch für Bernburg. Frau Pohl stellt fest, dass die Auskunft nach dem Meldegesetz dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen ist und damit eine Entscheidung des Stadtrates nicht notwendig ist. Die Verwaltung entscheidet selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit eine Auskunftserteilung generell abgelehnt wird, akzeptieren die im Stadtrat vertretenen Parteien diese Praxis. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (Az.: B 2 S 87/98 vom 24.03.1998 stützt die Praxis einer generellen Auskunftsverweigerung gegenüber Dritten. Nach Auffassung des Gerichts kann die Verwaltung mit der Ablehnung des Auskunftersuchens den Bürger auch dann schützen, wenn der betroffene Bürger gerade keinen Widerspruch gegen die Verwertung seiner Daten durch Dritte erhoben hat.

Zu TOP 8: Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Kontrovers wird im Ausschuss der Erlass des Innenministeriums zur Rechtsbehelfsbelehrung nach der Verwaltungsgerichtsordnung (MBL. LSA 2011, S. 136 f.) diskutiert. Für Frau Ost ist das Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung beim Widerspruchsbescheid nicht praktikabel. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu ausführlich und wird so von § 58 VwGO nicht gefordert. Herr Otto schließt sich der Auffassung von Frau Ost an. Herr Kleefeldt spricht die Frage der elektronischen Form an. Mit der Verbreitung des neuen Personalausweises dürfte der elektronische Rechtsverkehr zunehmen. Herr Marske berichtet, dass die Stadt Magdeburg mit dem Verwaltungsgericht elektronisch verkehrt.

Weiter berichtet Herr Marske, dass die Stadt Magdeburg zunehmend dazu übergeht, die Akten elektronisch zu führen. Dass Akten noch in Papierform geführt werden, gehe letztendlich auf das Landesarchivgesetz zurück. Herr Kleefeldt bekundet sein Interesse daran, sich die elektronische Vorgangsführung der Stadt Magdeburg genauer anzusehen. Frau Wöbken kann sich vorstellen, die elektronische Aktenführung zuerst in der Kasse einzuführen. Frau Ost ist an dem elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Magdeburg interessiert. Herr Marske sagt zu, diese Punkte in einer gesonderten Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses bzw. als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Zu TOP 9: Verschiedenes

- Feuerwehrbeschaffungskartell
- Neuabschluss von Konzessions- und Straßenbeleuchtungsverträgen

Feuerwehrbeschaffungskartell

Herr Wolf führt in die Problematik ein und kündigte eine Abfrage zu den angeschafften Feuerwehrfahrzeugen an. Herr Marske berichtet, dass es sich bei der Stadt Magdeburg in der Vergangenheit immer um Spezialfahrzeuge gehandelt habe. Ein Schaden dürfte schwer zu bestimmen sein. Herr Bieler berichtet, dass die Stadt Halberstadt im Rahmen der DST-Umfrage zum Feuerwehrbeschaffungskartell ein Fahrzeug gemeldet hat.

Neuabschluss von Konzessions- und Straßenbeleuchtungsverträgen

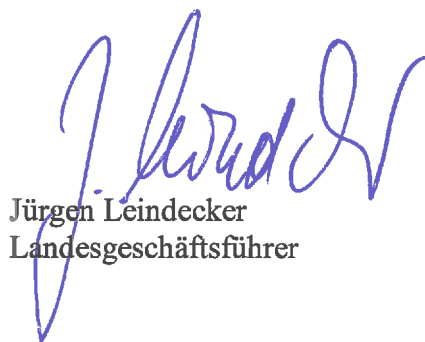
Dieser Punkt wird aus Zeitgründen von der Tagesordnung abgesetzt.

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die 37. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am **5. 10. 2011, ab 10:00 Uhr**, im Beratungsraum des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Thomas Wolf
Protokollführer



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle										1
Präs.	12. Juli 2011								ZN	
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.	ZdA		

Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen

Handwritten: 2.12.11
R.12.11

11. Juli 2011

Zeichen:
31.11-10005/0-§ 6

Bearbeitet von:
Harald Windirsch
Durchwahl (0391) 567-5328

e-mail:
Harald. Windirsch
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
10-12-00/3 li-bo
vom 12. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Liebenehm,

ich teile Ihre Auffassung, dass die Anforderungen an die Bekanntmachung kommunaler Satzungen nicht höher sein können, als die an die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu stellenden Anforderungen gemäß Art. 82 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 24.11.2010 (4 K 368/08) vermag ich insbesondere nicht zu entnehmen, dass die Bekanntmachung von Satzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA zwingend die (eigenhändige) Unterschrift des Bürgermeisters erkennen lassen muss. Dies ergibt sich auch nicht aus dem in dieser Entscheidung zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.06.1978 (VII C 63.76). Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes lag seinerzeit der Sachverhalt zugrunde, dass bei der Verkündung eines Gesetzes im Amtsblatt versehentlich die (maschinengedruckte) Angabe der ausfertigen- den Mitglieder der Landesregierung nicht abgedruckt waren und die Ausfer- tigung des Gesetzes in der üblichen Form, hier durch entsprechende Be- richtigung im Amtsblatt, bestätigt wurde. Die Berichtigung bestand darin, dass dem bereits verkündeten Gesetzestext lediglich der Ausfertigungsver- merk, bestehend aus der Angabe des Ortes und des Datums der Ausferti- gung sowie den (maschinengedruckten) Angaben zur Bezeichnung des Amtes und zum Namen der ausfertigen- den Stellen, angefügt wurde.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Das Landesverwaltungsamt hat zwischenzeitlich eine Verfügung zur Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen erlassen (Rundverfügung 11/11 vom 05.07.2011), in der u. a. auch auf die unterschiedliche Bedeutung der Ausfertigung einer Satzung, die insbesondere zur Bestätigung der Authentizität des Norminhalts die handschriftliche Unterschrift des hierfür vom Gesetz vorgesehenen zuständigen Organs enthalten muss, einerseits und der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung andererseits hingewiesen. Die Verfügung des Landesverwaltungsamtes wurde mit mir abgestimmt; ein Abdruck der Verfügung liegt zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Karbus

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06103 Halle (Saale)

Alle Landkreise und kreisfreien Städte

gemäß Verteiler

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Rundverfügung Nr. 11/11

Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen;

Beschluss des OVG LSA vom 24. November 2010 – 4 K 368/08-

Halle, 17. Juli 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 305.1.1-alk-101

Bearbeitet von: Frank Bruns

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es sich bei der Ausfertigung und der Bekanntmachung von Satzungen um getrennte Tatbestände handelt.

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

frank.bruns@lwa.sachsen-anhalt.de

Das OVG LSA hat in dem o.a. Beschluss zur Ausfertigung festgestellt, dass zu einer dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Ausfertigung die die Authentizität des Norminhalts bestätigende handschriftliche Unterzeichnung der Rechtsnorm durch das zuständige Organ gehört. Durch die Ausfertigung wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Normsetzungsorgans übereinstimmt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Darüber hinaus hat das OVG LSA festgestellt, dass auch die Unterschrift als nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt notwendiges Element des Rechtsetzungsverfahrens mit der Satzung zu veröffentlichen ist. Weder dem o.a. Beschluss des OVG LSA noch dem in diesem Beschluss in Bezug genommenen Urteil des BVerwG ist allerdings zu entnehmen, dass das Rechtsstaatsprinzip zur ordnungsgemäßen Verkündung eines Gesetzes oder Bekanntmachung einer Satzung auch den Abdruck der eigenhändigen Unterschrift verlangt bzw. welche Rechtsfolgen an das Fehlen des Abdrucks der eigenhändigen Unterschrift zu knüpfen sind.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Wenn das Gesetz bei der Verkündung oder die Satzung bei der Bekanntmachung tatsächlich ausgefertigt war und die Ausfertigung in der „üblichen Form“ (maschinengedruckte Namensangabe des Unterzeichnenden) bestätigt wird, ist die Verkündung des Gesetzes oder die Bekanntmachung der Satzung jedenfalls als wirksam anzusehen.

Die Landkreise werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Städte, Gemeinden und Zweckverbände zu unterrichten.

Im Auftrag

Harms

E.

Verfügung zur Verfahrensweise bei der Neubesetzung von Geschäftsführerpositionen der Landeshauptstadt Magdeburg

Das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Neubesetzung von Geschäftsführerpositionen wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

Die Federführung in den Angelegenheiten, die Gesellschaften betreffen, liegt im Rechtsamt (Amt 30). Das Auswahlverfahren für neue Geschäftsführer wird im Fachbereich Personal- und Organisationsservice (FB 01) organisiert und durchgeführt.

Dabei ist folgender Verfahrensablauf und die entsprechenden Zuständigkeiten zu beachten:

Nr.	Aufgabenstellung	Zuständigkeit
1	Erarbeitung Ausschreibungstext zur Besetzung der Position eines neuen Geschäftsführers	Amt 30 i. V. m. FB 01 Beteiligung Stabsstelle II/01
2	Prüfung des Ausschreibungstextes und Veranlassung der Genehmigung im Verwaltungsausschuss gem. SR-Beschluss 1005-33(IV)06	FB 01
3	nach Genehmigung des Ausschreibungstextes im VwA Veröffentlichung der Ausschreibung in den dafür vorgesehenen Medien (Zeitung, Internet)	FB 01
4	die Bezahlung der Annoncen erfolgt durch die jeweilige Gesellschaft; Rechnungslegung begleichen	Gesellschaft
5	eingehende Bewerbungen sammeln und tabellarisch nach Auswahlkriterien auflisten	FB 01
6	Eingangsbestätigungen schreiben und versenden	FB 01
7	Vorbereitung der Unterlagen - Kopien fertigen - für das „Findungsgremium“ zur Auswahl der Bewerber	FB 01
8	Einladung der Mitglieder des „Findungsgremiums“	FB 01
9	Protokollführung Auswahl	FB 01
10	Einladung der ausgewählten Bewerber zum Vorstellungsgespräch	FB 01
10.1	Erarbeitung eines Fragenspiegels für die Vorstellungsgespräche	FB 01 Beteiligung Stabsstelle II/01
11	Protokollführung Vorstellungsgespräche	FB 01

12	Erarbeitung der entsprechenden Drucksache für OB, VwA, Aufsichtsrat, SR und Einbringen in die Sitzungen und evtl. TN an den Terminen	Amt 30
13	Erarbeitung eines Entwurfes des Geschäftsführervertrages	Amt 30 Beteiligung Stabsstelle II/01
14	Verhandlung des Geschäftsführervertrages mit dem ausgewählten Bewerber	Amt 30
15	Einbringen der Drucksache zur Genehmigung des Geschäftsführervertrages in die entsprechenden Gremien und evtl. TN an den Terminen	Amt 30
16	Rücksendung der Bewerbungsunterlagen an die nicht ausgewählten Bewerber	FB 01
17	abschließende Vorbereitung von Geschäftsführerverträgen, deren Pflege, Beratung der Gremien bei Änderungen und Erstellung der dazu notwendigen Drucksachen	Amt 30 Beteiligung Stabsstelle II/01